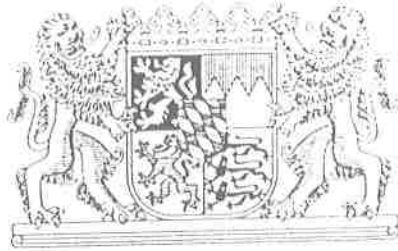


Ausfertigung



Bayerisches Verwaltungsgericht Würzburg

Im Namen des Volkes

In der Verwaltungsstreitsache



- Klägerin -

bevollmächtigt:  
Rechtsanwälte Baumann und Kollegen  
Annastr. 28, 97072 Würzburg

gegen



- Beklagte -

bevollmächtigt:



beteiligt:



wegen

Straßenausbaubeitrags (Vorauszahlung)

erlässt das Bayerische Verwaltungsgericht Würzburg, 2. Kammer

durch den Vorsitzenden Richter am Verwaltungsgericht Hansen  
den Richter am Verwaltungsgericht Dr. Wirths  
die Richterin Greim  
die ehrenamtliche Richterin Schäfer  
den ehrenamtlichen Richter Schneider

aufgrund mündlicher Verhandlung vom **13. März 2013**  
folgendes

**Urteil:**

- I. Der Bescheid der Beklagten vom 18. November 2011 wird aufgehoben.
- II. Die Beklagte hat die Kosten des Verfahrens zu tragen.
- III. Das Urteil ist wegen der Kosten vorläufig vollstreckbar. Die Beklagte kann die Vollstreckung durch Sicherheitsleistung in Höhe der zu vollstreckenden Kosten abwenden, wenn nicht die Klägerin vorher in gleicher Höhe Sicherheit leistet.

\* \* \*

**Tatbestand:**

Die Klägerin ist Eigentümerin der bebauten Grundstücke [REDACTED] und [REDACTED] der Gemarkung [REDACTED] mit der postalischen Anschrift Untere [REDACTED]. Die Beklagte nimmt Straßenbaumaßnahmen in dem Bereich vor, in welchem die Grundstücke der Klägerin gelegen sind. Die Parteien streiten um einen Bescheid über die Erhebung einer Vorauszahlung auf den Straßenausbaubeitrag.

Die Untere Hauptstraße beginnt im Norden bei der Einmündung [REDACTED] [REDACTED]. Wenige Meter südlich befindet sich die Verknüpfung mit der Bundesstraße [REDACTED] (im Folgenden [REDACTED]). Die [REDACTED] führt weiter in Nord-Süd-Richtung zunächst Richtung Ortsmitte und durchquert den alten Ortskern der Gemeinde [REDACTED] bis sie in die [REDACTED] übergeht. Das klägerische Anwesen befindet sich im nördlichen Teil der [REDACTED] [REDACTED] nahe des Knotens der [REDACTED]. In diesem Bereich zweigt auch die nach Westen zum Bahnhof führende Straße Mainau ab. Nördlich des alten Ortskerns mündet die in ost-westlicher Richtung führende [REDACTED] [REDACTED] von Osten her in die [REDACTED] führt in Verbindung mit der [REDACTED] und der [REDACTED] um den alten Ortskern herum und mündet südlich vom diesem in die [REDACTED] [REDACTED]. Die [REDACTED] und [REDACTED] bilden gemeinsam eine abknickende Vorfahrtsstraße. Südlich der Einmündung der [REDACTED] in die [REDACTED] mündet von Westen her der [REDACTED] in die [REDACTED] [REDACTED] hier beginnt der alte Ortskern von [REDACTED].

Die [REDACTED] ist vom Knoten der [REDACTED] bis kurz hinter der Einmündung zur [REDACTED] mit einer Schwarzdecke und in einem kleineren Abschnitt mit einer Pflasterung versehen. Die Straße ist in diesem Bereich sehr breit ausgebaut. Kurz hinter der [REDACTED] bis zur [REDACTED] besteht der Straßenbelag der [REDACTED] aus Beton-Pflastersteinen. Der Straßenbelag ist identisch mit dem der abzweigen-

den [REDACTED], wobei durch eine andersfarbige Pflasterung der Straßenverlauf entlang der Vorfahrtsstraße gekennzeichnet wird. Im Anschluss an die Einmündung [REDACTED] wird Richtung Ortsmitte die [REDACTED] durch eine Grüninsel am rechten Fahrbahnrand verengt. Im weiteren Verlauf der [REDACTED] Richtung Ortsmitte wurde ab der Einmündung [REDACTED] unregelmäßiges Natursteinpflaster verlegt. Die Straßenbreite der [REDACTED] verringert sich hier nochmals. Die [REDACTED] geht in diesem Bereich in den Altort über. Es wurden verschiedene verkehrsberuhigende Maßnahmen getroffen. Am Eingang zu diesem Bereich befinden sich rechts und links der [REDACTED] Sockel, welche die Fahrbahn begrenzen. Ein Gehweg ist – im Gegensatz zum oberen Bereich der [REDACTED] – hier nicht mehr vorhanden. Der Fußgänger- und der Fahrzeugverkehr finden auf der Fahrbahn statt. Die Fahrbahnbreite wird durch Laternenpfosten und eine Pflasterrinne tatsächlich und optisch beschränkt. An der Einmündung [REDACTED] bis zur [REDACTED] beginnt der unsanierte Teil der [REDACTED]

Im Rahmen der punktuellen Dorferneuerung im Flurbereinigungsverfahren [REDACTED] erfolgte zwischen 1995 und 2003 der Ausbau der Unteren [REDACTED] ab der Verknüpfung mit der [REDACTED] bis auf Höhe der Einmündung [REDACTED]. Im Rahmen der Flurbereinigung wurde diesbezüglich zwischen der Teilnehmergeinschaft und der Beklagten eine Vereinbarung getroffen, wonach die [REDACTED] als gemeinschaftliche Anlage im Sinne des Flurbereinigungsgesetzes von der Teilnehmergeinschaft [REDACTED] als Sonderbaulastträger erstellt werden sollte und die Beklagte sich verpflichtete, einen Kostenanteil von 50% an die Teilnehmergeinschaft zu zahlen. In den Jahren 2008 bis 2011 erfolgte im Rahmen der „Altortsanierung Thüngersheim“ der weitere Ausbau einer Teilstrecke der [REDACTED] von der Einmündung [REDACTED] bis zur Einmündung der im Bereich des alten Ortskerns von der [REDACTED] abzweigenden [REDACTED]. Der Ausbau der letzten Teilstrecke der [REDACTED] von der [REDACTED] bis zum Übergang in die [REDACTED] ist für 2012/2013 geplant.

Mit Bescheid vom [REDACTED] erhob die Beklagte von der Klägerin eine Vorauszahlung auf den Straßenausbaubeitrag in Höhe von [REDACTED] EUR, basierend auf dem für den Ausbau der Unteren Hauptstraße ab der Verknüpfung mit der [REDACTED] bis zur Einmündung in die [REDACTED] angefallenen Gesamtaufwand. Die [REDACTED] wurde in ihrer gesamten Länge als [REDACTED] eingestuft. Das Abrechnungsgebiet umfasste alle Anlieger der [REDACTED]

## II.

Am [REDACTED] ließ die Klägerin im vorliegenden Verfahren gegen den Bescheid vom [REDACTED] Klage zum Verwaltungsgericht [REDACTED] [REDACTED] erheben und beantragen:

Der Bescheid der Gemeinde [REDACTED] vom [REDACTED] zur Festsetzung einer Vorausleistung auf den Straßenausbaubeitrag für die [REDACTED] wird aufgehoben.

Zur Begründung wurde ausgeführt, die Erhebung einer Vorausleistung von der Klägerin sei rechtswidrig, weil hinsichtlich der [REDACTED] von einer Abschnittsbildung auszugehen sei und das Grundstück der Klägerin nicht an die relevanten abgerechneten bzw. ausgebauten Abschnitte angrenze.

Abgesehen davon könne hinsichtlich der gesamten [REDACTED] nach dem äußeren Erscheinungsbild nicht von einer einheitlichen Ortsstraße ausgegangen werden. Dies zeige sich unter anderem an der unterschiedlichen Straßenbreite, die im nördlichen Bereich ca. 6 Meter betrage, auf Höhe der Grüninsel bei der [REDACTED] 4,55 Meter und sich beim Übergang in den alten Ortskern bei der Einmündung [REDACTED] auf 4,14 Meter verringere. Vor dem Rathaus betrage die Straßenbreite sogar lediglich 3,40 Meter. Der im Rahmen der „Altortsanierung [REDACTED]“ ausgebaute Teil der Unteren [REDACTED] und der noch auszubauende Straßenabschnitt bis zur

\_\_\_\_\_ Straße bildeten eine eigenständige öffentliche Anlage. Die \_\_\_\_\_ sei in dem Bereich, in dem sie durch Ausweisung einer abknickenden Vorfahrtsstraße in die \_\_\_\_\_ einmünde, nach dem äußeren Erscheinungsbild so gestaltet, als würde sich die \_\_\_\_\_ in der \_\_\_\_\_ fortsetzen. Dies sei auch so beabsichtigt, um den Hauptverkehr von der \_\_\_\_\_ in die \_\_\_\_\_ und weiter durch die Schulstraße die \_\_\_\_\_ und die \_\_\_\_\_ schließlich wieder einmündend in die \_\_\_\_\_ zu leiten, um zu vermeiden, dass der Hauptverkehr durch den Altortkern geleitet werde. Ausgesprochenes Ziel der Beklagten für die Straßenraumsanierung im \_\_\_\_\_ sei die Verkehrsberuhigung gewesen.

Zudem könnten Kosten für die im Rahmen der Flurbereinigung vorgenommenen Ausbaumaßnahmen an gemeinschaftlichen Anlagen mangels Baulast der Gemeinde von dieser nicht nach dem Straßenausbaubeitragsrecht umgelegt werden, da die Ausbaumaßnahme der Teilnehmergeinschaft obliegen habe.

Die Beklagte beantragte,

die Klage abzuweisen.

Zur Begründung wurde ausgeführt, dass die Beklagte zu Recht keine Abschnittsbildung gem. § 6 Abs. 2 ABS vorgenommen habe. Bei der \_\_\_\_\_ handle es sich nach der gebotenen natürlichen Betrachtungsweise um eine Erschließungsanlage mit drei Teilstrecken. Änderungen in der Fahrbahnbreite sowie ein Wechsel des Oberflächenbelags und der Straßenbeleuchtung stünden der Annahme einer einzigen Erschließungsanlage nicht entgegen. Die Beklagte habe die \_\_\_\_\_ rechtsfehlerfrei als Haupterschließungsstraße gem. § 7 Abs. 2 Ziffer 1.2, Abs. 3 Nr. 2 ABS eingestuft. Sie diene der Erschließung von Grundstücken und gleichzeitig dem durchgehenden innerörtlichen Verkehr, ohne hierbei auch gleichzeitig dem durchgehenden innerörtlichen und/oder überörtlichen Durchgangsverkehr zu dienen. Letztere Funktion erfülle die \_\_\_\_\_. Der Einstufung als \_\_\_\_\_

█ stünde nicht einmal die Anordnung von Geschwindigkeitsbeschränkungen und sonstigen straßenverkehrsrechtlichen Regelungen entgegen. Vorliegend fehle es insbesondere im Bereich der █ an Beschilderungen sowie an Einrichtungsteilen bzw. baulichen Hindernissen im Straßenraum, die der Verlangsamung des Verkehrs dienen. Die im ersten Teil teilweise vorgenommene Aufpflasterung diene lediglich dem harmonischen optischen Übergang in den zweiten Teilbereich.

Der Abrechnungsweise stehe auch nicht der Umstand entgegen, dass der Ausbau der ersten Teilstrecke bei Gelegenheit einer Flurbereinigungsmaßnahme erfolgt sei und auf der Grundlage einer Vereinbarung zwischen der Teilnehmergeinschaft █ und der Beklagten abgerechnet worden sei. Die Beklagte, der die Straßenbaulast für die Verkehrsanlage Untere █ obliege, dürfe die ihr als Vertragspartner entstandenen Ausbaurkosten – im Gegensatz zu den ihr als Teilnehmer der Teilnehmergeinschaft entstandenen Ausbaurkosten – als beitragsfähige Kosten mit in die Abrechnung einstellen.

Der Abrechnung der im Zuge des Ausbaus der ersten Teilstrecke der Beklagten entstandenen Kosten stehe auch nicht die Einrede der Verjährung entgegen, da die Vorgängersatzung der aktuellen Ausbaubeitragssatzung vom █ nichtig gewesen sei und somit die sachliche Beitragspflicht für die Erhebung von Ausbaubeiträgen bis zum Zeitpunkt des Inkrafttretens der Nachfolgesatzung nicht habe entstehen können.

Im Übrigen wird auf die Niederschrift über die mündliche Verhandlung vom █ auf das weitere schriftsätzliche Vorbringen der Parteien sowie auf den Inhalt der einschlägigen Verwaltungsakten der Beklagten, welche Gegenstand des Verfahrens waren, Bezug genommen.

### Entscheidungsgründe:

Die zulässige Klage, mit der sich die Klägerin gegen den Bescheid der Beklagten vom [REDACTED] wendet, ist begründet. Der genannte Bescheid erweist sich als rechtswidrig und verletzt die Klägerin in ihren Rechten (§ 113 Abs. 1 S. 1 VwGO). Die Beklagte ist nicht dazu berechtigt, eine Vorauszahlung auf den Beitrag für den Ausbau der [REDACTED] zu erheben.

Gemäß Art. 5 Abs. 1 Satz 1 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) i.d.F. d. Bek. vom 4. April 1993 (GVBl S. 264, BayRS 2024-1-I), zuletzt geändert durch Art. 78 Abs. 6 Bayerisches Wassergesetz vom 25. Februar 2010 (GVBl S. 66), können die Gemeinden zur Deckung ihres anderweitig nicht gedeckten Aufwands für die Herstellung, Anschaffung, Verbesserung oder Erneuerung ihrer öffentlichen Einrichtungen Beiträge von den Grundstückseigentümern und den Erbbauberechtigten erheben, denen die Möglichkeit der Inanspruchnahme dieser Einrichtungen besondere Vorteile bietet. Zu diesen Einrichtungen zählen auch Gemeindestraßen i.S.d. Art. 46 des Bayerischen Straßen- und Wegegesetzes (BayStrWG) i.d.F. d. Bek. vom 5. Oktober 1981 (BayRS 91-1-I), zuletzt geändert durch § 6 Gesetz zur Änderung des Bayerischen Abgrabungsgesetzes und anderer Rechtsvorschriften vom 20. Dezember 2007 (GVBl. S. 958). Für die Verbesserung oder Erneuerung von Ortsstraßen und beschränkt-öffentlichen Wegen sollen gemäß Art. 5 Abs. 1 Satz 3 KAG solche Beiträge erhoben werden, soweit nicht Erschließungsbeiträge nach dem Baugesetzbuch zu erheben sind.

Rechtsgrundlage für die Erhebung einer Vorauszahlung ist Art. 5 Abs. 5 KAG, ohne dass es einer ortsrechtlichen Umsetzung durch die gemäß Art. 5 Abs. 1 KAG erhebungsberechtigte Körperschaft bedürfte. Danach können für ein Grundstück, für das eine Beitragspflicht noch nicht oder nicht in vollem Umfang entstanden ist, Vorauszahlungen auf den Beitrag verlangt werden, wenn mit der Ausführung der Maßnahmen begonnen worden ist, für die der Beitrag erhoben werden soll.



Aus dem Wesen der Vorauszahlung als einer Zahlung vor Entstehung einer Beitragspflicht und aus der darin begründeten Abhängigkeit von einer künftigen Beitragsschuld nach Grund und Höhe fordert ihre Festsetzung jedoch das Vorhandensein der gültigen Beitragsregelung in Gestalt einer Abgabensatzung nach Art. 2 Abs. 1 KAG, weil nur so die rechtlichen Voraussetzungen für die spätere Begründung einer Beitragspflicht geschaffen werden können (BayVGH, ständige Rechtsprechung; vgl. z.B. U.v. 1.6.2011 – 6 BV 10.2467 – juris Rn. 31; Ecker, Kommunalabgaben in Bayern, Stand 10.10.2012, Nr. 2.7.11.3). Eine solche Regelung hat die Beklagte mit ihrer Satzung über die Erhebung von Beiträgen zur Deckung des Aufwands für die Herstellung, Anschaffung, Verbesserung oder Erneuerung von Straßen, Wegen, Plätzen, Parkplätzen, Grünanlagen und Kinderspielplätzen vom [REDACTED] (Ausbaubeitragssatzung – ABS –) erlassen. Bedenken gegen das ordnungsgemäße Zustandekommen dieser Satzung sind nicht ersichtlich; auch in materiell-rechtlicher Hinsicht liegen keine Fehler auf der Hand.

Die Voraussetzungen für die Erhebung einer Vorauszahlung lagen bei Erlass des Vorauszahlungsbescheides am [REDACTED] jedoch nicht vor, da es sich bei der [REDACTED] entgegen der Ansicht der Beklagten nicht um eine einheitliche Anlage handelt, die im Zeitpunkt des Erlasses des Bescheides noch nicht fertig gestellt war. Vielmehr stellt der nördliche Teil der [REDACTED] an dem auch das Grundstück der Klägerin anliegt, eine eigenständige Anlage dar, deren Ausbau zum Zeitpunkt des Erlasses des Vorauszahlungsbescheides bereits abgeschlossen war, so dass zu diesem Zeitpunkt entgegen den Voraussetzungen des Art. 5 Abs. 5 Satz 1 KAG die Beitragspflicht bereits in vollem Umfang entstanden war.

Gegenstand einer beitragsfähigen Ausbaumaßnahme ist grundsätzlich die einzelne Ortsstraße als die maßgebliche öffentliche Einrichtung im Sinn von Art. 5 Abs. 1 Satz 1 KAG. Wie weit eine solche Ortsstraße reicht (und wo eine andere Verkehrsanlage beginnt), bestimmt sich im Rahmen der natürlichen Betrachtungsweise nicht nach den Straßennamen, sondern grundsätzlich nach dem Gesamteindruck, den die jeweiligen tatsächlichen Verhältnisse einem unbefangenen Beobachter im Hinblick auf Straßenführung, Straßen-

breite und -länge sowie Straßenausstattung vermitteln (BayVGH, B v 21.12.2004 – 6 CS 04.1417 – juris Rn. 10; BayVGH, U.v. 28.1.2010 – 6 BV 08.3043 – juris Rn. 12; BayVGH, U.v. 1.6.2011 – 6 BV 10.2467 – juris Rn. 41). Zugrunde zu legen ist dabei der Zustand im Zeitpunkt des Entstehens der sachlichen Beitragspflicht, also nach Durchführung der Ausbaumaßnahme.

Von dem Grundsatz der natürlichen Betrachtungsweise können spezifisch ausbaubeitragsrechtliche Umstände allerdings eine Ausnahme verlangen (Driehaus, Erschließungs- und Ausbaubeiträge, 9. Aufl. 2012, § 31 Rn. 10). Eine Ausnahme ist insbesondere dann geboten, wenn mehrere Verkehrsanlagen unterschiedlichen Verkehrsfunktionen dienen, die zu unterschiedlichen Gemeindeanteilen bei der Finanzierung führen. In einer solchen Fallgestaltung handelt es sich ausbaubeitragsrechtlich um zwei selbständige Einrichtungen, auch wenn sie nach ihrem Erscheinungsbild als eine einzige Anlage erscheinen (ständige Rechtsprechung, vgl. BayVGH, B.v. 31.7.2009 – 6 ZB 07.2228 – juris Rn. 4; BayVGH, B.v. 8.4.2010 – 6 ZB 09.2308 – juris Rn. 5; BayVGH, B.v. 23.5.2012 – 6 CS 11.2636 – juris Rn. 9).

Im vorliegenden Fall ergibt schon die natürliche Betrachtungsweise aufgrund des völlig unterschiedlichen äußeren Erscheinungsbildes, dass der nördliche Teil der [REDACTED] keine einheitliche Anlage mit dem durch den alten Ortskern verlaufenden Straßenteil der [REDACTED] bildet. Dies zeigt sich bereits an den deutlich unterschiedlichen Ausbaubreiten der Fahrbahn im nördlichen Bereich der [REDACTED] und im Ortskern. Der nördliche Teil der [REDACTED] ist nach den Angaben der Klägerin mit einer Breite von 6 Metern breit ausgebaut. Er verfügt über einen separaten Gehweg. Später verengt sich die [REDACTED] in zunehmendem Maße, zunächst bei der auf Höhe der Schulstraße gelegenen Grüninsel und sodann noch stärker im Bereich des alten Ortskerns. Hier hat die Klägerin eine Breite von ca. 4 Metern in den Raum gestellt. Aus den dem Gericht vorliegenden Plänen (Anhang zur Berechnung des Straßenausbaubeitrags Juni 2011) ergibt sich, dass die [REDACTED] im nördlichen Teil eine Breite von 9 Metern plus 1,5 Meter Gehweg aufweist. Die Breite der [REDACTED]

im alten Ortskern beträgt nach dieser Karte 7 Meter gemessen von Hauswand zu Hauswand der die Straße säumenden Gebäude, wobei die Fahrbahnbreite aufgrund der Straßenlaternen und der Poller geringer ausfällt. Diese deutlichen Unterschiede in der Straßenbreite bestätigen sich aus der im Gericht vorhandenen Ortskenntnis. Auch der Straßenbelag ist unterschiedlich. Während er im nördlichen Teil der aus einer Schwarzdecke und einer modernen Pflasterung aus Betonsteinen mit verschiedenen Farbabstufungen besteht, wurde ab dem mit zwei Pollern abgegrenzten Übergang zum alten Ortskern im Bereich der Einmündung Graben und im Ortskern Natursteinpflaster verlegt. Im alten Ortskern wurde die so gestaltet, dass Fahrbahn und Gehweg nach dem Mischungsprinzip (vgl. Richtlinien für die Anlage von Stadtstraßen, Forschungsgesellschaft für Straßen- und Verkehrswesen, Ausgabe 2006 – RAST06 – Ziffer 6.1.1.1.) ohne Höhenunterschied mit einem einheitlichen Belag versehen sind und ineinander übergehen. Fußgänger- und Fahrbahnbereich der werden im alten Ortskern lediglich durch Straßenlaternen optisch voneinander abgegrenzt. Die Konzeption der Unteren vermittelt in diesem Bereich den optischen Eindruck, dass sie auf eine Verkehrsberuhigung des alten Ortskerns abzielt, indem sie den Durchgangsverkehr veranlasst, die Untere Hauptstraße in diesem Bereich zu umfahren. Nach allem besteht somit ein starker Kontrast zwischen dem engen Teil der im alten Ortskern, der von seiner ganzen Gestaltung her die traditionelle Prägung dieses Bereichs unterstreicht und den beengten baulichen Verhältnissen Rechnung trägt, und dem modern gestalteten, großzügig ausgebauten nördlichen Teil der. Dabei kann offen bleiben, ob im Rahmen der natürlichen Betrachtungsweise die eigenständige Anlage der nördlichen bei der Einmündung endet oder erst bei der Einmündung bei dem sich anhand der Straßengestaltung der Übergang zum alten Ortskern abzeichnet. Spätestens bei den beiden Pollern, die den Übergang zum alten Ortskern markieren, endet nach der natürlichen Betrachtungsweise die eigenständige Anlage nördliche. Die hier vorzunehmenden Baumaßnahmen waren, wie sich aus den Akten ergibt, im Jahr 2003 abgeschlossen.

Darüber hinaus muss auch wegen der unterschiedlichen Verkehrsbedeutung des nördlichen Teils der [REDACTED] und des im alten Ortskern verlaufenden Teils der Straße von unterschiedlichen Verkehrsanlagen ausgegangen werden. § 7 Abs. 3 Nr. 1 ABS definiert Anliegerstraßen als Straßen, die ganz überwiegend der Erschließung der Grundstücke dienen. Haupterschließungsstraßen sind Straßen, die der Erschließung von Grundstücken und gleichzeitig dem durchgehenden innerörtlichen Verkehr dienen und nicht Hauptverkehrsstraßen sind (§ 7 Abs. 3 Nr. 2 ABS). Als Hauptverkehrsstraßen wiederum gelten Straßen, die ganz überwiegend dem durchgehenden innerörtlichen und/oder überörtlichen Durchgangsverkehr dienen (vgl. § 7 Abs. 3 Nr. 3 ABS). Der Ziel- und Quellverkehr der angrenzenden Grundstücke ist das kennzeichnende Moment für den Anliegerverkehr (Driehaus, a.a.O., § 34 Rn. 32; BayVGH, U.v. 28.1.1993 – 6 B 90.510). Da nach den Definitionen der Ausbaubeitragssatzung der Beklagten Anliegerstraßen ganz überwiegend dem Anliegerverkehr und Hauptverkehrsstraßen ganz überwiegend dem Durchgangsverkehr dienen, drängt sich auf, dass sich bei Haupterschließungsstraßen Anlieger- und Durchgangsverkehr in etwa als gleichgewichtig erweisen (vgl. BayVGH, U.v. 9.2.2012 – 6 B 10.865 – juris Rn. 18).

Die [REDACTED] stellt entgegen der Ansicht der Beklagten nicht in ihrer gesamten Länge eine Haupterschließungsstraße dar.

Der Bereich von der Verknüpfung mit der B 27 (möglicherweise sogar von der Einmündung der Dorfplatzstraße ab) bis zur [REDACTED] ist als Haupterschließungsstraße i.S.v. § 7 Abs. 3 Nr. 2 ABS zu qualifizieren. Er nimmt einerseits den Ziel- und Quellverkehr insbesondere der sich dort befindenden drei stark frequentierten Anlieger (Weingut der Klägerin, Tankstelle, Schule) auf, andererseits kommt ihm eine entscheidende Verteilerfunktion für den durchgehenden innerörtlichen Verkehr zu. Über diesen Straßenteil und die als abknickende Vorfahrtsstraße gestaltete [REDACTED] werden der nördliche Ortsteil sowie – in Verbindung mit der [REDACTED] – die Wohngebiete im östlichen Ortsteil erschlossen. Auch ist davon auszugehen, dass aufgrund der extremen Enge der Unteren [REDACTED] im Ortskern die nach Osten von der

abzweigenden Nebengassen über die leichter befahrbare erschlossen werden, die ebenfalls über die erreicht wird. Des Weiteren fließt Verkehr vom nördlichen Teil der über die in Richtung Bahnhof, Schwimmbad, Kleingärten und Campingstellplätze, die sich westlich der befinden. Dieser Bereich der bis zur Einmündung dient mindestens zu gleichen Teilen dem Ziel- und Quellverkehr und dem innerörtlichen Durchgangsverkehr.

Inwiefern auch dem Straßenstück der von der Einmündung bis zur Einmündung Verteilerfunktion und somit der Charakter einer Haupteinmündungsstraße zukommt, kann als nicht entscheidungserheblich dahingestellt bleiben. Dafür spricht, dass diesen Teil der der Verkehr passieren muss, der vom Knoten der weiter in die im alten Ortskern fließt oder in den um die dort befindlichen Parkplätze zu benutzen bzw. die westlich gelegenen Nebengassen der auf diesem Weg zu erreichen.

Spätestens ab der Einmündung ist die Verkehrsfunktion der jedoch eine völlig andere. Sie ist von da an bis zum Übergang in die als Anliegerstraße zu qualifizieren. In diesem Bereich der schlägt sich die Verkehrsfunktion in der Straßengestaltung nieder. Aufgrund der baulich gegebenen Enge, die durch Maßnahmen der Verkehrsberuhigung, wie das Aufstellen von Pollern, noch verstärkt wird, ist davon auszugehen, dass hier im Wesentlichen nur Anliegerverkehr fließt, um die unmittelbar an der anliegenden Wohnhäuser und Geschäfte zu erreichen. Fahrzeuge, die die südlich an den alten Ortskern angrenzenden Bereiche erreichen wollen, werden diese über die von der abzweigende und die anfahren. Die nimmt somit im Bereich des alten Ortskerns hauptsächlich Ziel- und Quellverkehr auf.

Die Einholung eines Verkehrsgutachtens zu dieser Problematik war nicht erforderlich, da das Gericht die Verkehrsfunktion aufgrund der gegebenen Konstellation eindeutig aus eigener Sachkunde heraus beurteilen konnte und ein Verkehrsgutachten im Übrigen von den Parteien auch nicht beantragt worden war. Nach der Rechtsprechung kann sich ein Gericht grundsätzlich für befugt halten, die Zweckbestimmung einer Straße zur Einstufung in eine der satzungsmäßigen Straßenkategorien selbst zu beurteilen, es sei denn, es liegen Anhaltspunkte vor, dass die funktionalen Zusammenhänge ausnahmsweise so komplexer Natur sind, dass sie nur mithilfe verkehrswissenschaftlichen Sachverständigen zu beurteilen sind (BVerwG, B.v. 13.1.2009 – 9 B 64.08 – NVwZ 2009, 329/330; BayVGH, B.v. 4.12.2012 – 6 ZB 10.1973 – juris Rn. 14). Dies ist indes nicht der Fall, wie sich aus den obigen Ausführungen ergibt.

Auf der Grundlage aller dieser Erwägungen ergibt sich, dass der nördliche Teil der [REDACTED] an welchem das klägerische Anwesen gelegen ist, und der durch den Ortskern führende Teil der [REDACTED] sowohl auf der Grundlage der natürlichen Betrachtungsweise als auch wegen der unterschiedlichen Verkehrsbedeutung dieser Bereiche zwei eigenständige, separate Verkehrsanlagen bilden. Da die erste Baumaßnahme 2003 bei der Höhe der Einmündung [REDACTED] endete und im Jahr 2004 abrechenbar war, war der Ausbau der eigenständigen Anlage nördliche [REDACTED] somit in jedem Fall zum Zeitpunkt des Erlasses des Vorauszahlungsbescheides im Jahr 2011 abgeschlossen und die Beitragspflicht mit Wirksamwerden der Ausbaubeitragssatzung vom 21. Mai 2008 in vollem Umfang entstanden, so dass keine Vorauszahlungen mehr erhoben werden durften. Die rechtliche Beurteilung ist folglich unabhängig davon, wo genau die Grenze der eigenständigen Anlage nördliche [REDACTED] im Süden zu ziehen ist (Einmündung [REDACTED] oder Einmündung [REDACTED] [REDACTED]).

Ebenso wenig ist entscheidungserheblich, wo die eigenständige Anlage im Norden genau beginnt. Zum einen ließe sich auf die Verknüpfung mit der

abstellen, zum anderen könnte man den Anlagenbeginn weiter nördlich bei der Einmündung sehen.

Eine Aufrechterhaltung des Vorauszahlungsbescheides als endgültiger Beitragsbescheid oder eine entsprechende Umdeutung nach Art. 13 Abs. 1 Nr. 3 Buchst. b KAG i.V.m. § 128 Abgabenordnung (AO) kommt nach der Rechtsprechung des Bayer. Verwaltungsgerichtshofs nicht in Betracht (BayVGH, U. v. 4.10.1991 – 23 B 88.2143 – BayVBI 1992, 401/402; BayVGH, U.v. 10.2.1993 – 23 B 90.503 – NVwZ-RR 1994, 113/113; BayVGH, B.v. 13.12.2007 – 23 B 07.2700 – juris Rn. 8; siehe auch OVG Rheinland-Pfalz, U.v. 1.4.2003 – 6 A 10778/02 – NVwZ-RR 2004, 373/373). Dies ergibt sich zum einen aus der fehlenden Zielgleichheit eines Vorauszahlungsbescheides und eines endgültigen Straßenausbaubeitragsbescheides. Mit der Vorauszahlung sollen Zinsen für sonst erforderliches Fremdkapital erspart und dadurch der Aufwand gemindert werden, während die Erhebung von Beiträgen der Deckung des entstandenen und noch zu erwartenden Aufwandes dient (BayVGH, U. v. 4.10.1991 – 23 B 88.2143 – BayVBI 1992, 401/402). Zudem würde eine Umdeutung einen Verstoß gegen § 128 Abs. 2 AO darstellen, da die Rechtsfolgen eines endgültigen Beitragsbescheides für den Betroffenen ungünstiger sind als die eines Vorauszahlungsbescheides, durch den die Beitragsforderung lediglich vorläufig festgesetzt wird (OVG Rheinland-Pfalz, U.v. 1.4.2003 – 6 A 10778/02 – NVwZ-RR 2004, 373/373).

Da der Klage schon aus diesen Gründen stattzugeben war, kommt es auf die Frage, ob der im Rahmen eines Flurbereinigungsverfahrens erfolgte Ausbau des nördlichen Teils der durch die Teilnehmergemeinschaft der Erhebung von Straßenausbaubeiträgen entgegensteht, nicht an.

Auf der Grundlage dieser Erwägungen durfte die Beklagte keinen Vorauszahlungsbescheid erlassen. Der Bescheid vom 18. November 2011 erweist sich daher als rechtswidrig und verletzt die Klägerin in ihren Rechten (§ 113 Abs. 1 Satz 1 VwGO). Er war daher aufzuheben.

Folglich war der Klage mit der Kostenfolge aus § 154 Abs. 1 VwGO stattzugeben. Die Entscheidung über die vorläufige Vollstreckbarkeit ergibt sich aus § 167 VwGO i.V.m. § 708 Nr. 11, § 711 ZPO.

#### Rechtsmittelbelehrung:

Gegen dieses Urteil steht den Beteiligten die **Berufung** zu, wenn sie vom Bayerischen Verwaltungsgerichtshof zugelassen wird. Die **Zulassung der Berufung** ist innerhalb eines Monats nach Zustellung des vollständigen Urteils beim Bayerischen Verwaltungsgericht **Würzburg**,

Hausanschrift: Burkarderstraße 26, 97082 Würzburg, oder  
Postfachanschrift: Postfach 11 02 65, 97029 Würzburg,  
schriftlich zu beantragen. **Hierfür besteht Vertretungszwang.**

Der Antrag muss das angefochtene Urteil **bezeichnen**. Innerhalb von zwei Monaten nach Zustellung des vollständigen Urteils sind die **Gründe** darzulegen, aus denen die **Berufung** zuzulassen ist; die Begründung ist, soweit sie nicht bereits mit dem Antrag vorgelegt worden ist, beim **Bayerischen Verwaltungsgerichtshof**

Hausanschrift in München: Ludwigstraße 23, 80539 München, oder  
Postfachanschrift in München: Postfach 34 01 48, 80098 München,  
Hausanschrift in Ansbach: Montgelasplatz 1, 91522 Ansbach,  
einzureichen.

Die Berufung ist nur zuzulassen, wenn

1. ernstliche Zweifel an der Richtigkeit des Urteils bestehen,
2. die Rechtssache besondere tatsächliche oder rechtliche Schwierigkeiten aufweist,
3. die Rechtssache grundsätzliche Bedeutung hat,
4. das Urteil von einer Entscheidung des Bayerischen Verwaltungsgerichtshofs, des Bundesverwaltungsgerichts, des gemeinsamen Senats der obersten Gerichtshöfe des Bundes oder des Bundesverfassungsgerichts abweicht und auf dieser Abweichung beruht oder
5. wenn ein der Beurteilung des Berufungsgerichts unterliegender Verfahrensmangel geltend gemacht wird und vorliegt, auf dem die Entscheidung beruhen kann.

Vor dem Bayerischen Verwaltungsgerichtshof müssen sich die Beteiligten durch einen Prozessbevollmächtigten vertreten lassen. Dies gilt auch für Prozesshandlungen, durch die ein Verfahren vor dem Bayerischen Verwaltungsgerichtshof eingeleitet wird. Als Bevollmächtigte sind Rechtsanwälte, Rechtslehrer an einer staatlichen oder staatlich anerkannten Hochschule eines Mitgliedstaates der Europäischen Union, eines anderen Vertragsstaates des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum oder der Schweiz, der die Befähigung zum Richteramt besitzt, oder die in § 67 Absatz 2 Satz 2 Nr. 3 bis 7 VwGO bezeichneten Personen und Organisationen zugelassen. Behörden und juristische Personen des öffentlichen Rechts einschließlich der von ihnen zur Erfüllung ihrer öffentlichen Aufgaben gebildeten Zusammenschlüsse können sich auch durch eigene Beschäftigte mit Befähigung zum Richteramt oder durch Beschäftigte mit Befähigung zum Richteramt anderer Behörden oder juristischer Personen des öffentlichen Rechts einschließlich der von ihnen zur Erfüllung ihrer öffentlichen Aufgaben gebildeten Zusammenschlüsse vertreten lassen.

Der Antragschrift sollen 4 Abschriften beigelegt werden.



**Beschluss:**

Der Streitwert wird auf [REDACTED] festgesetzt.

**Rechtsmittelbelehrung:**

Gegen diesen Beschluss steht den Beteiligten die **Beschwerde** an den Bayerischen Verwaltungsgerichtshof zu, wenn der Wert des Beschwerdegegenstandes 200,00 EUR übersteigt oder die Beschwerde zugelassen wurde.

Die Beschwerde ist innerhalb von sechs Monaten, nachdem die Entscheidung in der Hauptsache Rechtskraft erlangt oder das Verfahren sich anderweitig erledigt hat, beim Bayerischen Verwaltungsgericht Würzburg,  
Hausanschrift: Burkarderstraße 26, 97082 Würzburg, oder  
Postfachanschrift: Postfach 11 02 65, 97029 Würzburg,  
schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle einzulegen.

Ist der Streitwert später als einen Monat vor Ablauf dieser Frist festgesetzt worden, kann die Beschwerde auch noch innerhalb eines Monats nach Zustellung oder formloser Mitteilung des Festsetzungsbeschlusses eingelegt werden. Im Fall der formlosen Mitteilung gilt der Beschluss mit dem dritten Tage nach Aufgabe zur Post als bekannt gemacht.

Der Beschwerdeschrift sollen 4 Abschriften beigefügt werden.

gez.: Hansen

Dr. Wirths

Greim

**Für den Gleichlaut der Ausfertigung mit der Urschrift**  
Würzburg, 4. April 2013

Die stellvertretende Urkundsbeamtin  
der Geschäftsstelle des  
Bayerischen Verwaltungsgerichts Würzburg



*[Handwritten signature]*  
Müller